

Prüfungsordnung

für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung

Nach § 4 der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009 (BGBl. I S. 88) erlässt das Bundesversicherungsamt als zuständige Stelle nach § 73 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes die am 07.05.2009 von seinem Berufsbildungsausschuss nach § 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes beschlossene Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung.

I. Abschnitt

Prüfungsausschüsse

§ 1

Errichtung

(1) Für die Abnahme der Prüfungen errichtet das Bundesversicherungsamt als zuständige Stelle nach § 4 Abs. 5 der Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO) nach Bedarf einen oder mehrere Prüfungsausschüsse.

(2) Die Prüfungsbewerber oder -bewerberinnen sind den Prüfungsausschüssen nach örtlichen Gesichtspunkten zuzuweisen. Das Bundesversicherungsamt kann sie den Prüfungsausschüssen so zuweisen, dass eine möglichst gleichmäßige Verteilung auf die Prüfungsausschüsse erreicht wird.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, je einem oder einer Beauftragten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie einer Lehrkraft einer berufsbildenden Schule. Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet und sollen insbesondere in der beruflichen Erwachsenenbildung erfahren sein.

(2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden vom Bundesversicherungsamt für vier Jahre berufen. Läuft die Amtsdauer nach Ausschreibung einer Prüfung ab, verlängert sich die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss bis zum Abschluss dieser Prüfung.

(3) Der Beauftragte oder die Beauftragte der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bereich des Bundesversicherungsamtes bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung, die Lehrkraft im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.

(4) Werden Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer vom Bundesversicherungsamt gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, beruft das Bundesversicherungsamt nach pflichtgemäßem Ermessen.

(5) Von der Zusammensetzung nach Abs. 1 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Anzahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

(6) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitverräumnis erhalten die Mitglieder, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gezahlt wird, eine angemessene Entschädigung, deren Höhe das Bundesversicherungsamt mit Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales festsetzt.

(7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses sind auf eigenen Antrag von ihrem Amt zu entbinden und können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

§ 3

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) In eiligen Fällen kann das vorsitzende Mitglied die Abstimmung durch eine schriftliche Umfrage herbeiführen. Widerspricht ein Mitglied diesem Abstimmungsverfahren, muss der Prüfungsausschuss zusammentreten.

§ 4

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse, regelt das Bundesversicherungsamt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind vom vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen. § 22 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 5

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss und dem Bundesversicherungsamt.

§ 6

Ausschluss von der Mitwirkung, Befangenheit

(1) Bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die nach § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) von der Mitwirkung ausgeschlossen sind oder nach § 21 VwVfG ausgeschlossen wurden.

(2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüflinge, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies vor Beginn der Prüfung dem Bundesversicherungsamt mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft das Bundesversicherungsamt, während der Prüfung der Prüfungsausschuss ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds.

(3) Ist infolge des Ausschlusses eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich, muss das Bundesversicherungsamt die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen.

II. Abschnitt

Vorbereitung der Prüfung

§ 7

Prüfungstermine

Das Bundesversicherungsamt bestimmt im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses die Termine der Prüfung. Sie sollen nach Möglichkeit auf das Ende von Maßnahmen zur Ausbildung der Ausbilder abgestimmt sein. Das Bundesversicherungsamt gibt diese Termine und die Anmeldefristen möglichst zwei Monate vorher bekannt.

§ 8

Anmeldung zur Prüfung

(1) Der Prüfling meldet sich unter Verwendung eines vom Bundesversicherungsamt zur Verfügung gestellten Vordruckes innerhalb der Anmeldefrist (§ 7) beim Bundesversicherungsamt an. Der Vordruck enthält einen Hinweis auf das Antragsrecht nach § 11.

(2) Der Anmeldung sind Angaben und Nachweise über die in § 9 genannten Voraussetzungen beizufügen.

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen

Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die erforderliche fachliche Eignung im Sinne des § 30 Absätze 2 bis 4 BBiG hat und durch Vorlage von Zeugnissen, Bescheinigungen oder auf andere Weise glaubhaft darlegt, die erforderliche Qualifikation im Sinne des § 2 AEVO erworben zu haben.

§ 10

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Bundesversicherungsamt. Hält es die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist den Prüfungsbewerbern oder -bewerberinnen möglichst einen Monat vor der schriftlichen Prüfung unter Angabe der Prüfungstage, des Prüfungsortes und der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Auf die Folgen von Täuschungshandlungen und störendem Verhalten nach § 18 ist dabei hinzuweisen.

(3) Ist die Zulassung zur Prüfung aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben erfolgt, kann der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings

a) bis zum ersten Prüfungstag die Zulassung widerrufen,

b) innerhalb eines Jahres nach dem ersten Prüfungstag in schwerwiegenden Fällen die Prüfung für nicht bestanden erklären.

Ist die Prüfung für nicht bestanden erklärt worden, ist das Prüfungszeugnis unverzüglich an das Bundesversicherungsamt zurückzugeben.

(4) Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 3 sind schriftlich bekannt zu geben.

§ 11 Nachteilsausgleich

(1) Zur Wahrung der Chancengleichheit erhalten behinderte Menschen auf Antrag die ihrer Beeinträchtigung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren. Die fachlichen Anforderungen dürfen dadurch nicht herabgesetzt werden. Entsprechendes gilt für Prüflinge, die nicht unter dem Schutz des Neunten Buches Sozialgesetzbuch stehen, aber aufgrund einer aktuellen Beeinträchtigung ohne einen Ausgleich benachteiligt wären.

(2) Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass das Bundesversicherungsamt über die Erleichterung entscheiden, sie gegebenenfalls vorbereiten und den Prüfungsausschuss und die Aufsicht führende Person unterrichten kann. Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, aus der sich Art und Umfang der Behinderung bei der Anfertigung der Arbeiten und der praktischen Prüfung ergeben. Art und Umfang der Erleichterungen sind, soweit möglich, mit den Prüflingen zu erörtern; bei behinderten Menschen ist auf deren Wunsch die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen zu beteiligen. Tritt eine Beeinträchtigung erst während der Prüfung auf, ist unverzüglich das Bundesversicherungsamt zu informieren, damit es kurzfristig über geeignete Maßnahmen entscheiden kann.

(3) Die Aufsicht führenden Personen haben darauf zu achten, dass die vom Bundesversicherungsamt eingeräumten Erleichterungen umgesetzt werden.

III. Abschnitt

Durchführung der Prüfung

§ 12 Prüfungsziel

In der Prüfung haben die Prüflinge die Fähigkeit zum selbstständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren in den in § 2 Ausbilder-Eignungsverordnung aufgeführten Handlungsfeldern nachzuweisen.

§ 13 Gliederung der Prüfung

(1) Gegenstand und Gliederung der Prüfung sowie ihre Dauer richten sich nach §§ 2 bis 4 AEVO. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil.

(2) In der schriftlichen Prüfung sind in drei Stunden fallbezogene Aufgaben aus den in §§ 2 und 3 AEVO Ausbilder-Eignungsverordnung aufgeführten Handlungsfeldern zu bearbeiten.

(3) Die praktische Prüfung besteht aus der Präsentation oder der praktischen Durchführung einer berufstypischen Ausbildungssituation. Die Ausbildungssituation wählt der Prüfling aus. Die Präsentation oder die praktische Durchführung soll 15 Minuten nicht überschreiten. Auswahl und Gestaltung der Ausbildungssituation sind in einem anschließenden Fachgespräch zu erläutern. Präsentation bzw. praktische Durchführung und das anschließende Fachgespräch dürfen insgesamt höchstens 30 Minuten dauern.

§ 14 Prüfungsaufgaben

Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der §§ 2 und 3 AEVO die schriftlichen Prüfungsaufgaben sowie Lösungsvorschläge und Bewertungshinweise und die zulässigen Hilfsmittel. Wird die Prüfung gleichzeitig von mehreren Prüfungsausschüssen abgenommen, sind einheitliche Prüfungsaufgaben, Lösungsvorschläge und Hinweise für die Bewertung zu beschließen und einheitliche Hilfsmittel zu bestimmen.

§ 15 Nichtöffentlichkeit

Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreterinnen oder Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesversicherungsamtes sowie Mitglieder bzw. im Vertretungsfall stellvertretende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein. § 6 gilt für anwesende Dritte sinngemäß.

§ 16 Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter der Leitung des vorsitzenden Mitglieds vom Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Das Bundesversicherungsamt regelt im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied für die schriftliche Prüfung die Aufsichtführung, die sicherstellen soll, dass die Prüflinge die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln erbringen. Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Darin sind alle Vorkommnisse und Vorgänge zu dokumentieren, die möglicherweise für vom Prüfungsausschuss oder vom Bundesversicherungsamt zu treffende Entscheidungen bedeutsam sind.

(3) Die Prüflinge haben die Prüfungsarbeiten nicht mit ihren Namen, sondern mit Kennziffern zu versehen; diese werden vor Beginn der Prüfung ausgelost.

§ 17 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des vorsitzenden Mitglieds oder der Aufsicht führenden Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen und störendem Verhalten zu belehren.

§ 18 Täuschungshandlungen und störendes Verhalten

(1) Täuscht ein Prüfling während der schriftlichen Prüfung, versucht er zu täuschen oder hilft er einem anderen dabei, teilt die Aufsicht führende Person dies dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und dem Bundesversicherungsamt mit. Der Prüfling darf die Prüfungsaufgaben zu Ende bearbeiten. Stört ein Prüfling den Prüfungsablauf erheblich, kann ihn die Aufsicht führende Person von der Prüfung ausschließen.

(2) Über die Folgen der Täuschungshandlung oder des störenden Verhaltens entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings. Bei einer Täuschungshandlung kann er je nach Schwere der Täuschungshandlung Punkte abziehen oder die Arbeit mit dem Punktwert Null bewerten. Bei einer Störung, die zum Ausschluss von der weiteren Bearbeitung geführt hat, kann er die bis dahin erbrachte Leistung bewerten oder die Wiederholung der Prüfungsleistung anordnen.

(3) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, kann der Prüfungsausschuss in besonders schweren Fällen innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung nach Anhören des Prüflings die Prüfung für nicht bestanden erklären. Diese Frist gilt nicht, wenn der Prüfling über seine Teilnahme an der Prüfung getäuscht hat.

(4) Für die praktische Prüfung gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 19

Geltendmachung von Störungen

(1) Fühlt sich ein Prüfling während der schriftlichen Prüfung durch äußere Einwirkungen oder durch das Verhalten anderer Prüflinge erheblich gestört, hat er das unverzüglich gegenüber der Aufsicht führenden Person oder dem vorsitzenden Mitglied zu rügen. Eine Beeinträchtigung während der praktischen Prüfung ist im unmittelbaren Anschluss an die Verkündung des Prüfungsergebnisses gegenüber dem vorsitzenden Mitglied zu rügen.

(2) Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 informiert die Aufsicht führende Person oder das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sofort das Bundesversicherungsamt. Dieses entscheidet im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied, ob die Störung erheblich war und ob und durch welche Maßnahme die Beeinträchtigung noch während der Prüfung ausgeglichen werden kann. Ist das nicht möglich, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Wiederholung der Prüfungsleistung.

(3) Rügt der Prüfling eine Störung der praktischen Prüfung, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Beeinträchtigung durch die Störung erheblich war und ggf., ob die praktische Prüfung zu wiederholen ist oder der Rüge auf andere Weise Rechnung getragen werden kann.

§ 20

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Ein Prüfling kann bis zum Beginn der Prüfung aus wichtigem Grund durch schriftliche Erklärung von der Prüfung zurücktreten. Der wichtige Grund ist unverzüglich nachzuweisen, bei einer Erkrankung durch ein amts- oder personalärztliches Attest. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Hat der Prüfling ohne vorherige schriftliche Erklärung an der Prüfung nicht teilgenommen, gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern er nicht aus wichtigem Grund gehindert war, die Erklärung rechtzeitig abzugeben. Das gleiche gilt, wenn der wichtige Grund nicht unverzüglich nachgewiesen wird.

(2) Bricht ein Prüfling aus wichtigem Grund die Prüfung ab, gilt die Prüfung als nicht abgelegt; in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen können anerkannt werden. Der wichtige Grund ist unverzüglich nachzuweisen, im Falle einer Erkrankung durch ein amts- oder personalärztliches Attest. Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch der Prüfung nicht vor oder wird der wichtige Grund nicht unverzüglich nachgewiesen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes, die Unverzüglichkeit des Nachweises und über den Umfang der anzuerkennenden Prüfungsleistung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings.

IV. Abschnitt

Bewertung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

§ 21 Bewertung

(1) Die Prüfungsarbeit ist von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses nacheinander und selbständig zu bewerten. In der Prüfungsarbeit sind keinerlei Hinweise und Vermerke zulässig.

(2) Der praktische Prüfungsteil wird von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet.

(3) Die Prüfungsleistungen sind nach folgendem Punktesystem zu bewerten:

eine den Anforderungen in besonderem Maß entsprechende Leistung = sehr gut = 100 bis 87,5 v.H. der erreichbaren Gesamtpunktzahl;

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung = gut = unter 87,5 bis 75 v.H. der erreichbaren Gesamtpunktzahl;

eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung = befriedigend = unter 75 bis 62,5 v.H. der erreichbaren Gesamtpunktzahl;

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht = ausreichend = unter 62,5 bis 50 v.H. der erreichbaren Gesamtpunktzahl;

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind = mangelhaft = unter 50 bis 25 v.H. der erreichbaren Gesamtpunktzahl;

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind = ungenügend = unter 25 bis 0 v.H. der erreichbaren Gesamtpunktzahl.

(4) Zur Ermittlung der jeweiligen Punktzahl wird die Summe der im schriftlichen Teil erzielten Punkte durch zwei und die Summe der für den praktischen Teil vergebenen Punkte durch drei dividiert. Ergeben sich hierbei Bruchteile von Punkten, ist auf eine Stelle nach dem Komma kaufmännisch zu runden.

§ 22 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuss stellt die im schriftlichen und praktischen Prüfungsteil erzielten Ergebnisse fest. Die Prüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsteile mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Über den Verlauf der Prüfung und die Feststellung der Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

(3) Der Prüfungsausschuss teilt den Prüflingen unmittelbar nach Abschluss der Prüfung mit, ob sie die Prüfung bestanden haben.

§ 23 Prüfungszeugnis

Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfling vom Bundesversicherungsamt jeweils ein Zeugnis nach den Anlagen 1 und 2.

§ 24 Nicht bestandene Prüfung, Wiederholungsprüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfling vom Bundesversicherungsamt einen Bescheid. Darin sind die im schriftlichen und praktischen Teil erzielten Ergebnisse anzugeben. Auf die Bedingungen der Wiederholungsprüfung nach Abs. 2 ist hinzuweisen.

(2) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Ein Prüfungsteil, der mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde, ist auf Antrag des Prüflings für den Fall der Wiederholung anzurechnen und muss nicht wiederholt werden, wenn sich der Prüfling innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

V. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 25 Rechtsbehelfe

Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die schriftlich zu eröffnen sind, sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 26 Prüfungsunterlagen

Die Anmeldungen zur Prüfung, die Prüfungsarbeiten, die Bewertungsunterlagen und die Niederschriften werden beim Bundesversicherungsamt zwei Jahre aufbewahrt. Innerhalb dieser Zeit hat der Prüfling das Recht, diese Unterlagen einzusehen.

§ 27 Übergangsregelung

Begonnene Prüfungsverfahren können bis zum Ablauf des 31. Juli 2010 nach der Prüfungsordnung vom 11. Juni 1999 (BArbBl. 2000 S. 61) zu Ende geführt werden. Für eine Wiederholungsprüfung gelten jedoch die Vorschriften dieser Prüfungsordnung, wenn der Prüfling dies beantragt. § 24 Abs. 2 Satz 2 findet in diesem Fall keine Anwendung. Im Übrigen können Prüflinge bei der Anmeldung zur Prüfung bis zum Ablauf des 30. April 2010 die Anwendung der Vorschriften der Prüfungsordnung vom 11. Juni 1999 beantragen.

§ 28 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung vom 20.10.2009 ist am 06.11.2009 nach § 4 Abs. 5 AEVO i.V.m. § 47 Abs. 1 Satz 2 und § 81 Abs. 1 des BBiG vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales genehmigt worden. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im gemeinsamen Ministerialblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 11. Juni 1999 außer Kraft.

Nach § 4 Abs. 5 der Ausbilder-Eignungsverordnung in Verbindung mit § 47 Abs. 1 Satz 2 und § 81 Abs. 1 der Berufsbildungsgesetzes genehmige ich hiermit die vorstehende Prüfungsordnung.

Berlin, den 20. Oktober 2009
Za4 – 03517 – 4/3

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Im Auftrag

(Wonneberger)

Nach § 4 der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009 in Verbindung mit § 47 Abs. 1 Satz 1 und § 73 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz wird die vom Berufsbildungsausschuss am 7. Mai 2009 beschlossene und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 20. Oktober 2009 genehmigte Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung erlassen.

Bonn, den 6. November 2009

Bundesversicherungsamt

VI 1 – 9711.0

Josef Hecken